Anlage

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Westlich Schwimmbad" Gemeinde Zielitz gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Westlich Schwimmbad" Gemeinde Zielitz

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschluss
1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	07.01.2019	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	02.04.2019	- Die Unterlagen wurden in Hinblick auf die Belange der Avacon überprüft. Die Avacon geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan "Westlich Schwimmbad" bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Leitungen der Avacon Netz GmbH befinden sich im Straßenraum der Straße Am Schwimmbad. Gemäß den übergebenen Lageplänen befinden sich auch die Schutzstreifen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes. Eine Beeinträchtigung der Leitungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher nicht zu erwarten. Ein Anschluss ist von der Straße Am Schwimmbad vorgesehen.	kein Beschluss erforderlich
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2019	- Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen in der Straße Am Schwimmbad sind sicherlich nicht ausreichend, darum ist zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. - Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. - Die Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss beauftragen. - Bei Planungsänderung wird um erneute Beteiligung gebeten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung enthalten. - Der Hinweis ist in der Begründung enthalten. - Planänderungen sind nicht vorgesehen.	kein Beschluss erforderlich
4.	K+S Kali GmbH	27.03.2019	- Gegenüber der Stellungnahme (GMK — 807) vom 15.01.2019 ist keine Ergänzung oder Änderung erforderlich. Die Hinweise sind im Bebauungsplan unter Punkt 3. Bestandsaufnahme im Absatz "bergbauliche Belange, Bergsenkungsgebiet" berücksichtigt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
5.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	22.03.2019	- Seitens der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestehen nach Prüfung keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Westlich Schwimmbad" Gemeinde Zielitz.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	09.01.2019	- Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		03.04.2019	- Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu archäologischen Belangen wurde in den Bebauungsplan übernommen. - Die Stellungnahme der Abt.2, die der Gemeinde gegebenenfalls gesondert zugeht, ist zu beachten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die eingegangene Stellungnahme zum Vorentwurf wurde in die Abwägung eingestellt.	

7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	10.01.2019	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Wie bereits unter Punkt 3 der Unterlagen zum Bebauungsplan "Westlich Schwimmbad" der Gemeinde Zielitz erwähnt, befindet sich das Vorhaben im Bergwerkseigentumsfeld "Zielitz I" Nr.III-A-d/h613/90/1007, Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung. Eigentümer bzw. Rechtsinhaber der Bergbauberechtigung ist die K+S Salz GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, in 34131 Kassel. Da sich die Angaben auf den Stand von 2011 beziehen, wird empfohlen, sich vom Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer dieser Bergbauberechtigung eine erneute Stellungnahme zum geplanten Vorhaben einzuholen. - Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. - Geologie: Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder Hinweise. Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Aus dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen keine geologisch-hydrogeologischen Aufschlussdaten vor. - Im Hinblick auf die geplante Versickerung der Oberflächenwässer auf den jeweiligen Grundstücken wird deshalb empfohlen, vorab gegebenenfalls im Rahmen der Baugrunduntersuchung standort-konkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 durchzuführen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Kali GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Eine Baugrunduntersuchung für das Plangebiet ist in Bearbeitung. - Der Sachverhalt wird im Rahmen der Baugrunduntersuchung durch den Bauherrn geprüft.	kein Beschluss erforderlich
		10.04.2019	- Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hatte bereits mit Schreiben vom 10.01.2019, Az.:32.22-342903249/2018-582/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten erneute Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Das Schreiben vom 10.01.2019 behält weiterhin Gültigkeit. - Eine aktualisierte Stellungnahme der K+S Salz GmbH zum Senkungsgeschehen wurde eingearbeitet. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. - Geologie: Die Stellungnahme vom 10.01.2019 ist weiterhin gültig. Es werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Das Schreiben vom 10.01.2019 wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.	
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	01.04.2019	- Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesver-waltungsamt	09.01.2019	- Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass keine Belange des Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in der Zuständigkeit der Oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde liegt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			- Hinweis: Für die Belange des Bodenschutzes ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§18 Abs.1 BodSchAG LSA).	- Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.1 und Abs.2 BauGB beteiligt.	
		17.01.2019	- Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan der Gemeinde Zielitz. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Auf mögliche Lärmeinwirkungen in den Sommermonaten durch das nahegelegene Schwimmbad wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
		29.03.2019	- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	
		03.04.2019	- Der Bebauungsplan berührt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
		25.04.2019	- Durch das Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
10.	Landkreis Börde	16.04.2019	- Kreisplanung / Raumordnung: Die untere Landesentwicklungsbehörde bringt folgende Belange vor. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04..2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde hat festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			- Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines Wohnstandortes für eine umzusiedelnde Familie mit privater Tierhaltung, welche im Außenbereich nicht privilegiert ist. Der aufzugebene Wohnstandort der Familie liegt im förmlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Ohre und kann im Anschluss in eine Polderfläche für den Hochwasserschutz umgewandelt werden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan "Westlich Schwimmbad".	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			- Es ergibt sich folgender Hinweis: In der Planzeichnung (Teil A) wird eine Teilfläche der Dorfgebietsfläche mit der "Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Dieser Eckbereich sollte auch als Grünfläche gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB festgesetzt werden.	- Erhaltungsbindungen können grundsätzlich auch in Baugebieten festgesetzt werden. Dorfgebiete umfassen auch die grundstückszugehörigen Gartenflächen. Eine Änderung wird nicht als städtebaulich erforderlich erachtet. Die jetzige Abgrenzung, die in gerader Linie das Flurstück 1461 quert, wird daher beibehalten.	
			- Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird im parallel Verfahren angepasst.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			- Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil der Genehmigung werden. Nebenbestimmung: Für den Planbereich ist als gemeindlicher Grundschutz eine Löschwassermenge von 48m^3/h über 2 Stunden entsprechend dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W405 und damit für die kleine Gefahr der Brandausbreitung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die überbaubaren Flächen teilweise einen Abstand von über 50 Metern zur öffentlichen Straße aufweisen. Zur Gewährleistung des Brandschutzes sind Feuerwehrzufahrten gemäß §5 BauO LSA erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass Nebenbestimmungen in Bebauungsplänen nicht zulässig sind. Die Belange der Gewährleistung des Grundschutzes sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Die Bestimmungen des §5 BauO LSA sind durch den Bauherrn im Rahmen des Bauantrages zu beachten.	
			- Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht /Gefahrenabwehr: Für das Flurstück wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist im Bebauungsplan aufzunehmen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen in der Stellungnahme bestehen aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken.	- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	
			- Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Westlich Schwimmbad" der Gemeinde Zielitz nichts entgegen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
			- Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und	- Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bedarf er keiner Behandlung.	

			Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Keine weiteren Hinweise und Forderungen. Die Bewertung des Eingriffes und des ermittelten Ausgleichsbedarfes sowie die Festsetzung des Ausgleichs teilweise auf dem Baugrundstück Zielitz, Flur 1, Flurstück 177/19 sowie teilweise durch Rückbau und Entsiegelung auf den bisherigen Wohngrundstücken Alter Schacht 2 und 3 in Zielitz (Flurstücke 783, 451/125, 449/125, 125/4, 450/125 und 125/2 in der Flur 2 von Zielitz) wird akzeptiert und ausdrücklich begrüßt. - SG Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: Laut Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen verbleibt. Dieses sollte in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden. Entsprechend des §79b des WG LSA kann die Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde dem Grundstückseigentümern überlassen werden. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung von oberflächigen Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Insbesondere gelten hierbei die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153. - Nach §69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Soll das auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (Sickermulde, Rigole), so gilt die Erlaubnisfreiheit nicht. (Sickerschacht) Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es immer nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG. - Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Ortslage ist entsprechend der Planung zu aktualisieren. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Auflage: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist in §79b WG LSA gesetzlich geregelt und zu beachten. Festsetzungen in Bebauungsplänen müssen städtebaulich erforderlich sein. Für Sachverhalte, die bereits gesetzlich geregelt sind, besteht ein solches städtebauliches Erfordernis zur Regelung nicht. - Die Hinweise betreffen Verfahren und Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers. Diese sind Bestandteil der Erschließungsplanung und in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Hinweis betrifft das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Versorgung des Gebietes aus dem öffentlichen Netz der Trinkwasserversorgung ist vorgesehen. - Die Hinweise betreffen die privaten Baumaßnahmen. Sie bedürfen im Rahmen des Bebauungsplanes keiner Behandlung.	

			Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - Wasserbau: Überschwemmungsgebiete und Gewässer sind nicht betroffen. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Kreisplanungsamt als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
11.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	04.02.2019	- Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die Planung mit der Zielstellung Verlagerung von im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ohre gelegenen Grundstücken mit Wohnen und privater Tierhaltung vom Alten Schacht 2 auf eine Fläche westlich des Schwimmbades in Zielitz und der vor diesem Hintergrund vorgesehenen Festsetzung im Bebauungsplan eines Dorfgebietes (ca. 0,82 ha) und von öffentlichen und privaten Grünflächen westlich des Schwimmbades in Zielitz nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Er-fassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

12.	Regionale Planungs-gemeinschaft Magdeburg	23.04.2019	- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
13.	Unterhaltungs-verband Untere Ohre	03.01.2019	- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung , die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweck-verband (WWAZ)	14.01.2019	- Seitens des WWAZ gibt es keine Bedenken, weitere Anregungen oder Zusätze. Der WWAZ stimmt dem Entwurf sowie dem Umweltbericht zu.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich